



Beschlussvorlage von / der Tiefbau u. Verkehr	Vorlage-Nr: 2009/00160/ Status: öffentlich Datum: 03.11.2010						
Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung							
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th><th></th></tr></thead><tbody><tr><td>16.11.2010</td><td>Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof</td><td>15.12.2010 Gemeinderat</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium		16.11.2010	Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof	15.12.2010 Gemeinderat
Datum	Gremium						
16.11.2010	Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof	15.12.2010 Gemeinderat					

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof empfiehlt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung / der Gemeinderat beschließt den VI. Nachtrag zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 19.09.1995 entsprechend Anlage 1.

Sachverhalt:

Umzusetzende Änderungen / Neuerungen ergeben sich in / durch

1. § 15 Urnengrabstätten, Abs. 1 c. und d. Urnenwahlgrabstätten

Bislang gibt es auf den Friedhöfen der Gemeinde Reichshof nur die Möglichkeit, Urnen in einem Urnenwahlgrab für 2 Urnen oder in einem Wahlgrab für Sargbestattungen bis zu 6 Urnen beizusetzen.

Mit der vorliegenden Änderung wird den Hinterbliebenen die Möglichkeit gegeben, Ihre Angehörigen in Urnenwahlgräbern für bis zu 2, 4 oder 6 Urnen zu bestatten.

Der ehemalige Absatz d wird nun Absatz e.

2. § 15 Urnengrabstätten, Abs. 1 f Urnenbestattung in vorhandenen Wahlgräber für Sargbestattung

Aus der Bevölkerung kommt immer mehr der Wunsch, in bereits vorhandenen Wahlgrabstätten für Sargbestattungen auch Urnen beisetzen zu können. Hier wird die Möglichkeit für viele eröffnet, die bereits bestehenden Familiengräber für Sargbestattungen auch in Zukunft zu nutzen.

Daneben gehen bei vielen Ehepaaren die Wünsche für die eigene Bestattung auseinander. Es ist immer mehr festzustellen, dass der eine Partner eingäschert werden möchte, während sich der andere Partner hiermit aber gar nicht anfreunden kann. Daher sollte die Möglichkeit der „Mischnutzung“ gegeben bleiben.

Für dieses zusätzliche Angebot wird jedoch auch die Einführung einer eigenen Gebühr erforderlich.

Der ehemalige Absatz (3) wird nun Absatz (4).

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)

III/66

III/66

III

I

Achenbach

Schindler

Roos

Dresbach Gennies

Bürgermeister:

3. § 17 Abs. 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In den Nachbarkommunen ist es bereits seit längerem erlaubt, auf Wiesengräbern Gedenkplatten niederzulegen. Der Wunsch hiernach wird auch in unserer Gemeinde in den letzten Monaten immer mehr geäußert.

Damit jedoch ein einheitliches Bild ermöglicht wird, sollen diese Platten in Zukunft von der Verwaltung erworben und von den Friedhofsgärtnern niedergelegt werden. Als Beschriftung der Platten sind der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbedatum des jeweiligen Verstorbenen vorgesehen.

Auch für das Angebot der Gedenkplatte wird die Einführung einer neuen Gebühr erforderlich.

Die beigefügte Anlage 2) enthält eine Gegenüberstellung, worin auf der linken Seite Auszüge aus der derzeit aktuellen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Reichshof (Friedhofssatzung) vom 19.09.1995 in der Fassung des V. Nachtrages vom 16. Dezember 2009 und auf der rechten Seite eine Überarbeitung der entsprechenden §§ aufgeführt ist.

Die Abweichungen zur bestehenden Satzung sind durch „Fett- und Kursivdruck“ kenntlich gemacht worden.

Anlagen:

- 1) VI. Nachtrag zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
- 2) Gegenüberstellung alte und neue Fassung Friedhofs- und Bestattungssatzung